

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.98 vom 17. Juli 2020

BS Appellationsgericht, 2020-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.98

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.98 du 17 juillet 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.98 del 17 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 3. April 2020 handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, bei dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das rechtlich geschützte Interesse ist beim Beschwerdeführer als Adressat der angefochtenen Verfügung zu bejahen.

1.4 Beschwerden müssen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung, respektive Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen wurde dem Beschwerdeführer am 6. Mai 2020 zugestellt (act. 3, S. 40), weshalb auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Posteingang beim Appellationsgericht am 14. Mai 2020) einzutreten ist (act. 2).

1.5 Gemäss Art. 67 Abs. 2 StPO führen die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durch, wobei die Verfahrensleitung Ausnahmen gestatten kann. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 EG StPO (SG 257.100) die Verfahrenssprache der Strafbehörden Deutsch. Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Im vorliegenden Fall wird die in französischer Sprache verfasste Beschwerde angesichts ihrer Kürze ausnahmsweise entgegengenommen.

E. 2

2.1 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Es kann also nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht infolge Verspätung nicht auf die Einsprache eingetreten ist.

2.2 Die Einsprachefrist gegen einen Strafbefehl beträgt 10 Tage (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt am Tag nach Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

2.3 Der Strafbefehl vom 13. Januar 2020 wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 21. Januar 2020 zugestellt (act. 3, S. 27). Die Möglichkeit der direkten Zustellung nach Frankreich ergibt sich aus Art. X Ziff. 1 des Vertrages zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.934.92). Die zehntägige Einsprachefrist begann somit am 22. Januar 2020 zu laufen und endete am 31. Januar 2020. Der Strafbefehl enthält eine umfassende Rechtsmittelbelehrung und die Staatsanwaltschaft hat ein Informationsblatt für fremdsprachige Personen beigelegt, welches unter anderem eine Erklärung der Rechtsmittel in französischer Sprache enthielt. Der Beschwerdeführer hat die Einsprache am 23. März 2020 somit eindeutig verspätet aufgegeben. Die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des Strafgerichts ist abzuweisen.

2.4 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er beschwere sich mit seiner Eingabe gegen das Schreiben vom 5. März 2020 des Straf- und Massnahmenvollzugs betreffend Anordnung des Strafantritts, ist festzuhalten, dass hiergegen keine strafrechtliche Beschwerde zulässig ist. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Ein Rekurs gegen eine Verfügung des Straf- und Massnahmenvollzugs wäre gemäss der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz [JGV, SG 258.200]) an das zuständige Departement, vorliegend an das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt (JSD), zu richten gewesen. Indem der Straf- und Massnahmenvollzug die in französischer Sprache verfasste Eingabe des Beschwerdeführers nicht an das JSD, sondern nur an die Staatsanwaltschaft weiterleitete, wurde übersehen, dass sich der Beschwerdeführer auch gegen "la correspondance du 5. Mars 2020 [] / cette décision" richtete. Folglich sind das Schreiben, welches der Beschwerdeführer am 23. März 2020 der französischen Post übergeben hatte, sowie eine Kopie der Beschwerdeeingabe, welche am 14. Mai 2020 beim Appellationsgericht eintraf, in Kopie an das JSD zu überweisen zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Rekursverfahren erfüllt sind bzw. gegebenenfalls zur Durchführung eines Rekursverfahrens.

2.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Die Eingaben des Beschwerdeführers sind in Kopie an das JSD zu überweisen zur Prüfung, ob ein Rekursverfahren hinsichtlich des Schreibens des Straf- und Massnahmenvollzugs vom 5. März 2020 durchzuführen ist. Umstandehalber wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.